

**11.12.98****Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Verordnung zur Verlängerung der Frist in § 27 des Investitions-  
vorranggesetzes****A. Zielsetzung**

Nach § 27 Satz 1 des Investitionsvorranggesetzes können Verfahren nach diesem Gesetz nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 eingeleitet werden. Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz sollen auch nach Ablauf dieser Frist durchgeführt werden können.

**B. Lösung**

Die Antragsfrist soll daher bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 verlängert werden. Die Verlängerung soll auf Grund der in Artikel 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 bis 7 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes in der Fassung des Artikels 7 Abs. 4 des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes vorgesehenen Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung erfolgen.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Abgesehen von den Verfahrenskosten, die bei Bund, Ländern und Gemeinden entstehen, werden durch die Verordnung keine besonderen Kosten verursacht.

**11.12.98**

**Verordnung**  
**der Bundesregierung**

---

**Verordnung zur Verlängerung der Frist in § 27 des Investitions-  
vorranggesetzes**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (423) - 526 02 - In 6/98

Bonn, den 11. Dezember 1998

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

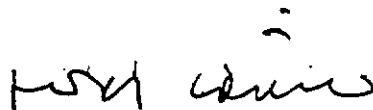
Verordnung zur Verlängerung der Frist  
in § 27 des Investitionsvorranggesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1998 beschlossen, gegen die Verordnung keine Bedenken zu erheben.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Verordnung zur Verlängerung der Frist  
in § 27 des Investitionsvorranggesetzes

Auf Grund des Artikels 18 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 bis 7 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), der zuletzt durch Artikel 7 Abs. 4 des Wohnraummodernisierungssicherungsgesetzes vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

§ 1

Verlängerung der Frist nach § 27  
des Investitionsvorranggesetzes

Die in § 27 Satz 1 des Investitionsvorranggesetzes bezeichnete Frist wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

**A. Allgemeine Begründung**

Das Investitionsvorranggesetz war durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 befristet. Damals ging der Gesetzgeber davon aus, daß nach diesem Zeitpunkt für das Gesetz kein Anwendungsbedarf mehr bestehen würde. Nachdem bei den Beratungen des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes an der Richtigkeit dieser Einschätzung Zweifel auftraten, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, die Frist zur Einleitung von Verfahren nach dem Investitionsvorranggesetz bis längstens zum 31. Dezember 2000 durch Rechtsverordnung zu verlängern. Der Verordnungsgeber hat von dieser Ermächtigung erstmals durch Verordnung vom 8. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1609) Gebrauch gemacht und die Frist zur Einleitung von Investitionsvorrangverfahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 verlängert. Inzwischen erweist es sich entgegen den beim Erlaß der Verlängerungsverordnung 1995 gehegten Erwartungen als erforderlich, die vom Gesetzgeber eingeräumte Verlängerungsmöglichkeit noch auszuschöpfen.

1. Zwar beträgt die (erstinstanzliche) Erledigungsquote der Vermögensämter nach dem Stand vom 30. Juni 1998 für Grundstücke 85,89 % und bei Unternehmen 80,81 %. Das mit dem Investitionsvorranggesetz zunächst vorrangig verfolgte Ziel, einen - Investitionen erst ermöglichenden - funktionierenden Grundstücksmarkt zu schaffen, ist damit im wesentlichen erreicht.

Gleichwohl beläuft sich die Zahl der anmeldebelasteten Vermögenswerte noch immer auf ca. 300 000. Mit einer bestandskräftigen Abarbeitung dieser Anträge in naher Zukunft kann nicht gerechnet werden. Unter den restlichen Verfahren befinden sich eine Vielzahl besonders komplizierter und daher in der Bearbeitung langwieriger Fälle; zudem brauchen Widerspruchs- und Klageverfahren Zeit.

2. Städtebaulich relevante Grundstücke sind, besonders in den Innenstadtbereichen großer Kommunen, auch heute noch häufig restitutionsbelastet. Restitutionsbedingte Besonderheiten (Mehrfachanmeldungen, große Erbengemeinschaften, Ausnutzung formaler Anmeldepositionen) behindern eine zeitnahe Umsetzung städtebaulicher Planungen; sie lassen auch die an sich gegebene

nen Instrumente den Baugesetzbuches nicht als wirkungsvolle Alternative erscheinen.

3. Die Wohnungswirtschaft hat noch eine Vielzahl restitutionsbelasteter Wohnhäuser in ihrem Bestand, die zum Teil aufgrund des schlechten baulichen Zustandes nicht oder nicht vollständig vermietbar sind. Mit der Wiederherstellung, Modernisierung oder Instandsetzung dieser Bestände sind die Wohnungsunternehmen wirtschaftlich überfordert. Um den weiteren Verfall dieser Bestände aufzuhalten, muß die auch jetzt von den Wohnungsunternehmen genutzte Möglichkeit zur Veräußerung an Investoren trotz der Verfügungssperre des Vermögensgesetzes bestehen bleiben. Die auch nach Ablauf der Frist des § 27 Satz 1 InVorG gegebenen, durch das Wohnungsmodernisierungssicherungsgesetz geschaffenen Instrumente der „kleinen Modernisierung“ (§ 21a InVorG) und der vereinfachten Rückgabe an den Anmelder (§ 21b InVorG) greifen nicht im erforderlichen Maße.

#### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu § 1

§ 1 sieht die Verlängerung der in § 27 Satz 1 des Investitionsvorranggesetzes bestimmten Antragsfrist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 vor.

##### Zu § 2

Die Rechtsverordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

**Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

Verordnung zur Verlängerung der Frist in § 27 des Investitionsvorranggesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.